

---

# SR Webinar – Die Tötungsdelikte Sachverhalte

Sabine Tofahrn



## ▶ Sachverhalt I zu den Mordmerkmalen

1 StR 370/18

### Rauswurf mit Folgen

Der angetrunkene A erscheint auf der Gartenparty eines Bekannten. Nachdem er sich zunehmend übergriffig gegenüber den Gästen aufgeführt hat, bugsiiert ihn der Gastgeber zusammen mit anderen Partygästen vom Grundstück, die Gastgeberin bringt ihn nach Hause. Dort angekommen ergreift er 2 große Küchenmesser und kehrt zum Garten zurück, den er mit den Worten „Ich bring Euch alle um“ betritt. G, der gerade mit seinem Handy beschäftigt ist, sitzt mit dem Rücken zu A und hört auch dessen Worte nicht. Erst kurz bevor A ihn erreicht, rufen ihm die anderen Gäste zu, er solle abhauen, da A „mit Messern komme“, weswegen er aufsteht und weglaufen will. In diesem Moment trifft ihn A mit dem Messer, nicht wie geplant im Rücken, sondern im Oberschenkel. G kann nur durch eine Notoperation gerettet werden. A, der davon ausgeht, G werde bald sterben, verlässt die Party.

## Sachverhalt II zu den Mordmerkmalen

4 StR 482/19

### Die Berliner Raser

A und B verabreden sich zu einem illegalen Autorennen in der nächtlichen Berliner Innenstadt. Sie rasen, jeweils mit dem Willen, das Rennen für sich zu entscheiden, insgesamt ca. 1,5 Kilometer mit hohen Geschwindigkeiten zweispurige Hauptverkehrsstraßen entlang und schließlich auf eine ampelgeregelte, große, für sie nicht einsehbare Kreuzung zu. Die Ampel zeigte für sie rotes Licht. Obwohl beide bei Zufahrt auf die Kreuzung bereits aus einer Entfernung von 250 Metern die hochgefährliche und unfallträchtige Situation erkennen, beenden sie das Rennen nicht. Vielmehr entschließen sie sich, das Rennen um des Sieges willen unter nochmaliger Steigerung der Geschwindigkeiten und trotz Rotlichts über die Kreuzung hinaus fortzusetzen. In der Kreuzung kollidiert das Fahrzeug des auf der rechten Spur fahrenden A mit einer Geschwindigkeit von etwa 160 – 170 km/h ungebremst mit einem anderen Fahrzeug, dessen Fahrer bei Grün in den Kreuzungsbereich einfährt. Dieser stirbt noch an der Unfallstelle, die sich nach dem Unfall als ein Trümmerfeld darstellt. A trägt nur leichte Verletzungen davon.



## ▶ Sachverhalt III zu den Mordmerkmalen

5 StR 128/19

### Der gescheiterte Mitnahmesuizid

Der 62jährige Taxifahrer A ist finanziell am Ende. Es hat Spielschulden, kann Miete und Strom nicht mehr bezahlen und erwartet jederzeit die fristlose Kündigung und eine Strafanzeige, da er dem Taxiunternehmen, bei dem angestellt ist, die Einnahmen vorenthält. Seine 16 Jahre ältere Ehefrau E, die eine Hirnblutung erlitten hat und physisch sowie psychisch krank ist, weiß zwar, dass die finanzielle Situation angespannt ist, hat aber keine genaue Kenntnis von den existenzbedrohenden Ausmaßen. Um sie dieser Existenzbedrohung nicht auszusetzen, beschließt A, zuerst seine Frau und dann sich selber zu töten. Nachdem die ahnungslose E sich zu Bett begeben hat, nimmt er einen Hammer und erschlägt diese mit 9 wuchtigen Schlägen. Der eigene Suizidversuch mittels Medikamenten scheitert nachfolgend.

## Sachverhalt IV zu den Mordmerkmalen

5 StR 393/18

### Der mitfühlende Arzt

D leidet seit Jahren an einer schweren, nicht behandelbaren Krankheit, weswegen sie sich mehrfach und ernsthaft mit einem Suizid beschäftigt hat. Im Februar 2013 wendet sie sich deswegen an den behandelnden Hausarzt A mit der Bitte, sie bei ihrer Selbsttötung zu unterstützen. A, der überzeugt ist, D in einer solchen Situation nicht im Stich lassen zu können, übergibt D das Medikament „Luminal“.

Am 16. Februar 2013 nimmt D gegen 14.00 Uhr bei klarem Verstand und in vollem Bewusstsein dessen, was sie tut, die Medikamente ein. Danach informiert sie A, der sich wenig später in ihre Wohnung begibt. Er findet sie komatös mit normalen Vitalwerten auf dem Bett liegend vor. Bis zum Tod der D um 04.30 Uhr am 19. Februar 2013 besucht A sie mehrfach. Ob D durch notärztliche Sofortmaßnahmen hätte gerettet werden können nach Eintritt der Bewusstlosigkeit, kann nicht festgestellt werden.



## ▶ Sachverhalt V zu den Mordmerkmalen

2 StR 370/16

### Die brutalen Freier

A, B, C und D wollen die Prostituierte P überfallen und ausrauben. Zu diesem Zweck sucht D sie als „Freier“ zu Hause auf und öffnet heimlich das Seitenfenster im Badezimmer. Von P unbemerkt betreten danach A, B und C die Wohnung. Dort versetzt A der P einen heftigen Schlag ins Gesicht. Danach schlagen und treten alle 4 auf P ein, wobei sie sie auch mehrfach würgen. Schließlich fesseln sie sie an Händen und Füßen und verbinden diese Fesselung mit einer Schlinge um den Hals. Anschließend durchsuchen sie die Wohnung und nehmen Geld und Wertsachen mit. Ursprünglich sollte P durch das Schlagen nur bewusstlos gemacht werden, damit in Ruhe nach Wertgegenständen gesucht werden kann, der Tötungsvorsatz entwickelte sich erst später. P überlebt den Angriff.